



## Informationen rund um das Thema Schwimmbecken/ Pools im Kleingarten

Sehr geehrte Mitglieder,

aus gegebenem Anlass haben wir Ihnen Information zu den zurzeit gültigen Vorschriften zum Thema Schwimmbecken/ Pools in Kleingartenanlagen zusammengestellt.

*Grundsätzlich gilt in unserem Verein gem. Nr. 4.1 der Gartenordnung:*

*Außer einer Gartenlaube, entsprechend des Bundeskleingartengesetzes, dürfen weitere Baukörper wie Toilettenhäuschen und -gruben, Geräteschuppen, Schwimmbecken, Außenkamine, stationäre Grills und Mauern nicht errichtet werden.*

Diese Regelung besagt somit, dass fest installierte bzw. zur dauerhaften Aufstellung vorgesehene Schwimmbecken/ Pools in unserer Anlage verboten sind!

Da es bisher noch keine Aussagen bzgl. mobiler Schwimmbecken/ Pools in unserer Gartenordnung gibt, müssen wir hier die Grundsätze des Bundeskleingartengesetzes sowie der gültigen Rechtsprechung beachten. Darüber hinaus empfiehlt es sich die von der Stadt Hannover und vom Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e. V. veröffentlichten Vorschriften zur Hand nehmen, da diese rechtssichere Regelungen darstellen.

**Die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst:**

- **Mobile Schwimmbecken/ Pools, die nicht in das Erdreich eingelassen oder fest verbaut oder zur dauerhaften Aufstellung vorgesehen sind, gelten derzeit noch als zulässig.**
- **Die maximale Größe dieser mobilen Schwimmbecken/ Pools beträgt 2,50 m im Durchmesser und 60 cm Tiefe (Stadt Hannover). Der Bezirksverband empfiehlt jedoch ca. 2,00 m im Durchmesser und maximal 50 cm Tiefe. Größere Pools stellen einen Verstoß dar, der zur Kündigung des Unterpachtverhältnisses führen kann.**
- **Chemikalien dürfen in den Pools nicht verwendet werden (siehe Ausführungen „Chlorhaltiges Poolwasser im Kleingarten“ am Ende dieser Information).**
- **Bei der Nutzung der Schwimmbecken/ Pools ist unbedingt darauf zu achten, dass die Gartenachbarn nicht gestört und die Ruhezeiten beachtet werden.**

Das Bundeskleingartengesetz gibt für alle Kleingartenanlagen den Rahmen vor.

Danach handelt es sich bei einem Kleingarten um einen Garten, der kleingärtnerisch genutzt werden soll, d. h., bei dem neben dem Anbau von Obst und Gemüse auch ein gewisses Maß an Erholungsfläche zulässig ist. Welches Maß das ist, bestimmt das Gesetz nicht. Dies wurde in den vergangenen Jahren durch die Rechtsprechung der höchsten deutschen Gerichte herausgearbeitet:

So steht die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen im Vordergrund und die Nutzung als Freizeit- und Erholungsfläche darf allenfalls 1/3 der Gartenfläche ausmachen. **Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass, wenn bereits vor dem Aufstellen eines Swimmingpools wenig Anbaufläche vorhanden war und**

# Verein der Gartenfreunde Velber e. V.

diese durch die Aufstellung eines entsprechend großen Pools weiter minimiert wird, der Charakter eines „Kleingartens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes“ verloren gehen kann. Ein solches Maß an extensiver Freizeitnutzung ist mithin per se unzulässig – egal ob dies durch das Aufstellen eines Swimmingpools erreicht wird oder durch andere „Erholungsanlagen“, wie etwa Trampoline etc. Sollte keine kleingärtnerische Nutzung stattfinden, stellt dies einen Verstoß gegen den Pachtvertrag und gegen das Bundeskleingartengesetz (dort § 9 Abs. 1 Nr. 1) dar, der zur Abmahnung und Kündigung führen kann.

## Chlorhaltiges Poolwasser im Kleingarten

*Die Stadt Seelze hat keine gesonderten Regelungen für Poolwasser festgelegt, denn es gilt:*

***Chlorhaltiges Poolwasser in den Garten laufen zu lassen ist grundsätzlich nur bis zu einem Belastungswert von 0,05 Milligramm pro Liter Wasser erlaubt - entsprechend der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).***

*Weiterhin muss das Wasser einen ausgeglichenen pH-Wert haben, zwischen 5,5 und 7,4, und darf keine Algizide oder Biozide enthalten, entsprechend der BBodSchV.*

*Es gibt mehrere Möglichkeiten das Wasser so aufzubereiten, dass das Wasser im Garten versickern darf. Dazu muss der Chlorgehalt abgesenkt werden und der pH-Wert neutralisiert werden. Die einfachste und effektivste Methode ist dementsprechend den Chlorgehalt ohne Zugabe von weiteren Stoffen zu senken:*

- *Dabei sind eine Woche vor Planung des Ablassens weitere Chlorgaben einzustellen und alle Reste aus den Dosierungsanlagen zu entfernen.*
- *Ideal ist es sonnige Tage für das Vorhaben zu wählen, da mittels ultravioletter Strahlung der Sonne es zur schnelleren Chlor-Spaltung kommt und das Chlor natürlich abgebaut wird.*
- *Um währenddessen den Geruch nach Chlor zu minimieren kann das Außenbecken abgedeckt werden.*
- *Nach sieben Tagen sollte mittels Chlor-Test der Chlorgehalt gemessen werden.*
- *Liegt dieser noch oberhalb des vorgeschriebenen Maximalgehalts muss der Pool weiter ohne Chlor und mit Abdeckung stehen gelassen werden.*
- *Je nach Ausgangschlorgehalt sollte spätestens nach zehn Tagen der Chlorgehalt weit genug gesunken sein, um unter den zulässigen Bereich gemessen zu werden.*
- *Ergibt die Messung des Wassers einen ausgeglichenen pH-Wert und nur einen geringen Chlorgehalt, so kann das Poolwasser schrittweise abgelassen werden in den Garten.*
- *Es ist also sinnvoll einen pH-Wert Test und einen Chlor-Test vor dem Absickern zu machen.*

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass das Thema Schwimmbecken/ Pools in Hannover's Kleingartenanlagen derzeit sehr intensiv diskutiert wird und eigentlich für das Jahr 2022 ein Verbot von Swimmingpools vorgesehen war. Bisher ist dazu jedoch noch keine Entscheidung gefallen. Wir beobachten die weiteren Entwicklungen und werden dementsprechend Ihnen weitere Informationen zur Verfügung stellen.

Gut Grün  
Der Vorstand, Mai 2022